

Nach der *lex fori* kommt das Recht des Gerichtsstandes zur Anwendung.⁹³ *Lex loci protectionis* und *lex fori* fallen folglich in den Fällen zusammen, in denen sich Gerichtsstand mit dem Gebiet deckt, für welches der Kläger Schutz beansprucht. Folge der *lex fori* ist, dass ein Gericht stets nur sein eigenes nationales Recht anwendet. Hierin liegt der wesentliche Unterschied zur *lex loci protectionis*. Denn Letztere führt zur Anwendung ausländischer Urheberrechtsnormen, wenn der Ort des Gerichtsstandes und das Territorium des Staates, für welches der Kläger Schutz begeht, auseinander fallen.⁹⁴

II. Begriff der *lex originis*

Gemäß der *lex originis* erwirbt der Urheber in dem Land, in welchem das Werk seinen Ursprung hat, ein einziges, nach dieser Rechtsordnung zu beurteilendes Urheberrecht, welches sodann in seiner Wirkung weltweit anzuerkennen ist.⁹⁵ Keine Einigkeit unter den Anhängern des Ursprungslandprinzips besteht hinsichtlich der Frage, welche der urheberrechtlich relevanten Aspekte der *lex originis* folgen sollen. Eine allumfassende Anknüpfung an das Ursprungslandprinzip wird dabei heute kaum noch vertreten.⁹⁶ Stattdessen werden eine Vielzahl möglicher Teilfragen genannt, welche im Bereich des anwendbaren Rechts der *lex originis* unterliegen sollen.⁹⁷ Man spricht hier von den sog. Kombinationslösungen. Während einige ihrer Anhänger nur die Frage der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht nach dem Recht des Ursprungslandes beantwortet sehen wollen,⁹⁸ fordern andere die Ausdehnung der *lex originis* auch auf die Frage der Entstehung und der Dauer des Urheberrechts.⁹⁹ Wieder andere wollen neben Entstehung und erster Inhaberschaft auch die Übertragbarkeit dem Ursprungslandprinzip unterstellen.¹⁰⁰ Man stimmt jedoch insoweit überein, als dass die nicht der *lex originis* unterfallenden Bereiche der Anknüpfung an das Recht des Schutzlandes unterliegen.

93 *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 2004, S. 42 ff.

94 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 28.

95 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 29.

96 So auch *van Eechoud*, Choice of Law in Copyright, 2004, S. 119; am weitesten geht hier wohl *Neuhaus*, RabelsZ 40 (1976), 191 ff., der sowohl Entstehung, erste Inhaberschaft und Übertragbarkeit als auch den Inhalt des Urheberrechts der *lex originis* unterstellen will; aus jüngerer Zeit vertritt *Intveen* eine umfassende Anknüpfung an das Ursprungslandprinzip, *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 85 ff.

97 Siehe diesbezüglich *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 29.

98 In diesem Sinne *Drobnig*, RabelsZ 40 (1976), 195 ff.

99 So beispielsweise die Forderung von *Siehr*, UFITA 108 (1988), 9, 25.

100 Siehe hierzu *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 904 ff.; *ders.*, Anknüpfung im IPR, 1979, Rn. 99 ff., Rn. 113 ff.; v. *Welser*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 11.

Der *lex originis* folgend soll sich das Urheberrecht nach der Rechtsordnung des Staates richten, in welchem es seinen Ursprung hat.¹⁰¹ Doch gerade diese Bestimmung des Ursprungs wirft Schwierigkeiten auf, da mehrere Anknüpfungspunkte denkbar sind. Gleichzeitig überzeugt der maßgebliche Vorteil der *lex originis*, die Anwendbarkeit einer einzigen Rechtsordnung auch bei weltweiter Verwertung eines Werkes, nur, wenn sich diese Rechtsordnung einfach und mit hinreichender Sicherheit bestimmen lässt. Mögliche Anknüpfungsmomente stellen der Herstellungsort des Werkes (unter 1.), der gewöhnliche Aufenthaltsort des Werkschöpfers (unter 2.), der Ort der ersten Veröffentlichung (unter 3.) sowie das Personalstatut des Werksschöpfers (unter 4.) dar. Ihre Vor- und Nachteile werden im Folgenden gegeneinander abgewogen.

1. Herstellungsort des Werkes

Ein erster möglicher Anknüpfungspunkt zur Bestimmung des Ursprungslandes stellt der Ort dar, an welchem das Werk hergestellt wurde. Für diese Anknüpfung scheint die nach dem Schöpferprinzip geltende originäre Entstehung des Urheberrechts durch den Akt des Schaffens zu sprechen.¹⁰² Im Ergebnis stellt diese Methode aber keine befriedigende Lösung dar. So sind die mit ihm verbundenen Unsicherheiten zu groß. Man denke nur an Werke, die über einen längeren Zeitraum entstehen, in welchem der Schöpfer mehrfach seinen Aufenthaltsort ändert.¹⁰³ Das Ergebnis der anzuwendenden Rechtsordnung würde zudem im hohen Maße dem Zufall überlassen werden. Denn der Herstellungsort kann zufällig gewählt sein, so dass sich diesem kein hinreichender Bezug zum Urheber in dem Sinne entnehmen lässt, dass diese örtliche Verbindung die Anwendung gerade dieser Rechtsordnung rechtfertigte.¹⁰⁴ Alles in allem erscheint der Herstellungsort nicht als geeignetes Kriterium zur Bestimmung des Ursprungslandes eines Werkes.

2. Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Werkschöpfers

Eine Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Werkschöpfers, also in der Regel an dessen Wohnsitz, könnte bejaht werden, da es sich hierbei um den Rechtskreis handelt, in welchem der Schöpfer die meiste Zeit verbringt. Folglich

101 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 152; *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 88 m.w.N.

102 Siehe hierzu *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 153.

103 *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 901; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 153; *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 89; ebenso *Kaplan*, 21 Brook. L. Rev. 2045, 2066 ff. (2000).

104 *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 89; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 154; *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 901.

wird er sich in dieser Rechtsordnung am besten auskennen.¹⁰⁵ Dies treffe insbesondere dann zu, wenn der Schöpfer an einem bestimmten Ort im Ausland lebe, da er in diesem Fall eine engere Verbindung zur Rechtsordnung seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes habe als beispielsweise zu der Rechtsordnung seines Heimatstaates.¹⁰⁶ Dennoch ist diese Argumentation wenig überzeugend. Zunächst ist festzuhalten, dass der gewöhnliche Aufenthaltsort des Werkschöpfers nicht zwingend eine Verbindung zu dem Werk selbst aufweist und sich zudem Schwierigkeiten ergeben, wenn ein Schöpfer seinen Aufenthaltsort während der Entstehungsphase eines Werkes ändert oder über mehrere Wohnsitze verfügt.¹⁰⁷ Nachteilig wäre diese Anknüpfung auch aus der folgenden Überlegung heraus. Die Geltung des Ursprungslandprinzips wird unter anderem damit begründet, dass hierdurch dem Werkschöpfer eine gewisse Möglichkeit der Einflussnahme auf das Recht zugesprochen werde, welches über sein Werk entscheiden soll.¹⁰⁸ Das Abstellen auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Werkschöpfers erschwert jedoch diese Einflussnahme, da der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Regel auf eine gewisse Dauer angelegt ist und sich nur unter erheblichem Aufwand verändern lässt.¹⁰⁹

3. Ort der ersten Veröffentlichung

Handelt es sich um ein bereits veröffentlichtes Werk, so möchte der weit überwiegende Teil der Anhänger des Ursprungslandprinzips auf den Ort der ersten Veröffentlichung als maßgebliches Anknüpfungsmoment abstellen (sog. *lex publicatio-nis*).¹¹⁰ Anwendbar wäre das Recht desjenigen Landes, in dessen Geltungsbereich ein Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Insbesondere *Intveen* begründet eine umfassende Anknüpfung an das Ursprungslandprinzip sowie die Bestimmung des Ursprungslandes mit Hilfe der *lex publicatio-nis* mit der Möglichkeit des Schöpfers, auf diese Weise Einfluss auf die Wahl der Rechtsordnung zu nehmen, nach welcher sich der Schutz seines Werkes be-

105 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 154; für dieses Anknüpfungsmoment spricht sich grundsätzlich auch *van Eechoud* aus, siehe *van Eechoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 178 ff.

106 *Plenter*, Internetspezifische Urheberrechtsverletzungen, 2004, S. 66.

107 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 154.

108 *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 86.

109 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 154.

110 In diesem Sinne *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 902; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 159 ff.; *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 89 ff.; *Plenter*, Internetspezifische Urheberrechtsverletzungen, 2004, S. 46 ff.; für das französische Recht *Pollaud-Dulain* in einer Anmerkung zum Urteil der CA Paris vom 14.3.1991 in JDI 1992 (119), 148, 162, allerdings nur bzgl. der vermögensrechtlichen Aspekte des Urheberrechts. Siehe zu dieser Anknüpfung auch *Torremans*, EIPR 2005, 220, 222; *Kessedjian*, in: *Base-dow/Drexel/Kur/Metzger* (Hrsg.), IP in the Conflict of Laws, 2005, S. 19, 31 f.

stimmt.¹¹¹ Dem schließt sich *Schack* an und fügt hinzu, dass dieser Ort auch für Dritte in der Regel leicht feststellbar sei.¹¹² Wirklich überzeugend sind diese Begründungen jedoch nicht. Denn tatsächlich wird es nur noch in den wenigsten Fällen der Werkschöpfer selbst sein, welcher über das Ursprungsland seines Werkes entscheidet. Die Frage, in welchem Land ein Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, wird in der Praxis oftmals von den hinter den Werkschöpfern stehenden Investoren entschieden werden.¹¹³ Die erste Inhaberschaft wird jedoch in den nationalen Urheberrechtsgesetzen sehr kontrovers beantwortet. Die Wahl des Veröffentlichungsortes hätte damit immense Auswirkungen für den Schöpfer eines Werkes. Da er aber gerade über diesen Ort oft nicht mehr selbst entscheiden kann, die Investoren zugleich aber ein Interesse daran haben, die Frage der ersten Zuordnung des Urheberrechts den *Copyright-Ländern* zu überlassen, hat der Schöpfer tatsächlich gerade keinen Einfluss auf das anwendbare Recht.¹¹⁴ Das grundlegende Ziel *Intveens*, dem Urheber die Entscheidung über die anwendbare Rechtsordnung zu übertragen, wird durch die vorgeschlagene Anknüpfung an den Ort der ersten Veröffentlichung zur Bestimmung des Ursprungslandes nicht erreicht. Sein Lösungsmodell geht daher an seiner eigenen Zielvorstellung vorbei. Zu widersprechen ist zudem *Schack*, wenn er anführt, der Ort der ersten Veröffentlichung sei für Dritte leicht erkennbar. Denn gerade bei der zeitgleichen Zugänglichmachung eines Werkes in mehreren Staaten ist die Bestimmung des Ursprungslandes auch anhand der *lex publicationis* alles andere als einfach.

Trotz der vorgetragenen Kritikpunkte scheint jedoch in Anbetracht der möglichen Alternativen auch Einiges für die Maßgeblichkeit des Ortes der ersten Veröffentlichung zu sprechen, wenn man sich einmal für die Geltung der *lex originis* entschieden hat. Denn sowohl der Werkschöpfer als auch das Werk selbst weisen eine Verbindung zu diesem Ort auf. Durch die Veröffentlichung wird das Werk ein eigenständiger Gegenstand des Rechtsverkehrs. Hierdurch endet die rein persönlichkeitsrechtliche Verbindung des Schöpfers zu seinem Werk. Zu dieser treten von nun an vermögensrechtliche Aspekte, da das Werk erstmals am allgemeinen Rechtsverkehr

111 *Intveen* bezeichnet diese Einflussmöglichkeit als Ziel seines Regelungsvorschlags, siehe *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 86 sowie S. 89 ff.

112 *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 902; in diesem Sinne äußert sich auch *Regelin*, der zumindest erkennt, dass eine solche Wahlmöglichkeit des Urhebers nicht besteht, wenn er einen Verlag mit der Veröffentlichung beauftragt hat; allerdings könne der Urheber den Verlag wählen oder zumindest die Verlage eines bestimmten Landes, siehe *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 158 f.

113 So auch *Muth*, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts, 2000, S. 146, die darauf hinweist, dass bei Veröffentlichungen im Bereich der herkömmlichen Medien (Buchdruck, Schallplattenproduktion) der Werkschöpfer in der Regel auf die Hilfe der Verleger und Musikproduzenten angewiesen ist, welche folglich Einfluss auf den Ort der ersten Veröffentlichung nehmen. Diese Gefahr erkennt auch *Klass*, GRUR Int. 2007, 373, 378, die im Ergebnis dennoch einer Anknüpfung an die *lex originis* folgt.

114 Siehe zu diesem Argument, allerdings bezogen auf das Problem der Erstveröffentlichung im Internet, auch *Drexl*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmateriagüterR, Rn. 209.

teilnimmt. Dieses Erstarken der wirtschaftlichen Bedeutung des Werkes rechtfertige eine Anknüpfung an den Ort der ersten Veröffentlichung.¹¹⁵ Eine gewisse Anerkennung dieses Anknüpfungsmomentes basiert zudem auf Art. 5 Abs.4 lit. a RBÜ, welcher im Anwendungsbereich der Berner Übereinkunft bei der Bestimmung des Ursprungslandes den Ort der ersten Veröffentlichung für maßgeblich erklärt.¹¹⁶

Entscheidet man sich für eine Anknüpfung an das Recht des Ursprungslandes, so ist es in diesem Zusammenhang unerlässlich, den Begriff der *Veröffentlichung* sowie denjenigen der *ersten* Veröffentlichung möglichst präzise und einheitlich zu umschreiben.¹¹⁷

4. Personalstatut des Werkschöpfers

Als letzter möglicher Anknüpfungspunkt kommt das Personalstatut im Sinne der Staatsangehörigkeit des Werkschöpfers in Betracht. Danach wäre das Recht des Heimatstaates des Werkschöpfers maßgeblich zur Bestimmung des Ursprungslandes. Ernsthhaft diskutiert wird diese Möglichkeit allerdings nur für noch nicht veröffentlichte Werke.¹¹⁸ Im Anwendungsbereich der Berner Übereinkunft folgt diese Anknüpfungsregel bereits aus Art. 5 Abs.4 lit.c RBÜ, welcher für nichtveröffentlichte Werke sowie für Werke, die erstmals in einem verbandsfremden Land veröffentlicht wurden, die Staatsangehörigkeit des Schöpfers für maßgeblich erklärt. In den übrigen Fällen erfolgt die Anknüpfung aufgrund der besonders engen Verbindung des Werkes zum Schöpfer, bevor es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Ist es dagegen einmal veröffentlicht, stellt das Werk einen selbständigen Gegenstand des Rechtsverkehrs dar. In diesem Moment ist es nicht mehr gerechtfertigt, auf die Staatsangehörigkeit des Schöpfers abzustellen, da sich dessen besondere

¹¹⁵ So *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 902; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 158; *Pollaud-Dulian* in einer Anmerkung zum Urteil der CA Paris vom 14.3.1991 in JDI 1992 (119), 148, 162 f. für die vermögensrechtlichen Aspekte des Urheberrechts in Frankreich.

¹¹⁶ Nur der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Art. 5 Abs.4 lit. a RBÜ keinen kollisionsrechtlichen Verweis auf das Recht des Ursprungslandes enthält, sondern lediglich den Begriff des Ursprungslandes genauer umschreibt.

¹¹⁷ Siehe zur Auslegung dieser beiden Begriffe und zur Unterscheidung eines engen und eines weiten Veröffentlichungsbegriffes *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 159 ff.; die in den jeweiligen Staaten divergierenden Anforderungen an das Merkmal der Veröffentlichung sieht auch *Thum* als Problem an, siehe *Thum*, in: *Drexel/Kur* (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 278 f.

¹¹⁸ Siehe zur Frage der Anwendbarkeit des Personalstatuts im Sinne der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Schöpfers für bereits veröffentlichte Werke ausführlich *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 155 f. m.w.N.; siehe zur Diskussion in Frankreich *Lucas/Lucas*, Propriété Littéraire, 2006, Rn. 1203 f.

Beziehung zum Werk gelockert hat.¹¹⁹ Auch die Aufspaltung des Urheberrechts in einen vermögensrechtlichen und einen persönlichkeitsrechtlichen Teil spricht für die Anwendung des Personalstatuts. Denn bevor das Werk veröffentlicht wird, nimmt es nicht am allgemeinen Rechtsverkehr teil. Folglich sind in dieser Zeit auch keine vermögensrechtlichen Interessen des Werkschöpfers betroffen, sondern ausschließlich persönlichkeitsrechtliche.¹²⁰ Eine Anknüpfung allein an die Person des Werk-schöpfers erscheint zu diesem Zeitpunkt angemessen.¹²¹

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass hinsichtlich veröf-fentlichter Werke die Maßgeblichkeit des Orts der ersten Veröffentlichung für die Bestimmung des Ursprungslandes verglichen mit den übrigen zur Verfügung ste-henden Anknüpfungsmöglichkeiten die besseren Argumente vortragen kann. Den-noch treten Schwierigkeiten auf, die in ihren Auswirkungen nicht unterschätzt wer-den dürfen. So wird das Ziel, dass gerade der Schöpfer Einfluss auf die Wahl des Rechtes nehmen kann, welchem sein Werk unterstehen soll, in der Realität nicht erreicht. Probleme bereitet die zeitgleiche Veröffentlichung eines Werkes in mehr als einem Staat, wie sie beispielsweise im Falle einer Internetveröffentlichung statt-findest. Bezuglich nicht veröffentlichter Werke ist zur Bestimmung des Ursprungs-landes auf das Personalstatut des Schöpfers abzustellen, da dies der besonders engen Verbindung des Schöpfers zu seinem Werk gerecht wird.

III. Kritik und Rechtfertigung beider Prinzipien

Trotz weit verbreiteter Geltung sah sich das Schutzlandprinzip gerade in den letzten Jahren vermehrt vehemente Kritik ausgesetzt. Auslöser waren die rasanten Ent-wicklungen im Bereich der neuen Medien und mit diesen die zunehmende weltweite Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich in jüngerer Zeit vermehrt Stimmen, insbesondere aus der Literatur, mel-den, welche eine Anknüpfung der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht an das Recht des Ursprungslandes fordern. Daneben werden in zunehmendem Maße neue Anknüpfungsmöglichkeiten in die Diskussion eingebracht, welche den durch die neuen Technologien hervorgebrachten Herausforderungen gewachsen sein sollen.¹²²

119 So *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 901; *Cigoj*, in: *FS Firsching*, 1985, S. 53, 73 f.; *Intveen*, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 91; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 156; *Plenter*, Internetspezifische Urheberrechtsverletzungen, 2004, S. 65.

120 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 156.

121 Siehe ausführlich zur Anknüpfung an das Personalstatut des Schöpfers und den damit zu-sammenhängenden Problemen der Miturheberschaft und des Wechsels der Staatsangehörig-keit *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 156 ff.; grundsätzlich gegen eine Anknüpfung am Personalstatut des Urhebers ist *Kaplan*, 21 Brook. L. Rev. 2045, 2064 f. (2000), der Probleme im Falle der doppelten Staatsbürgerschaft sowie im Falle des staatenlo-sen Urhebers sieht.

122 Siehe zu diesen neuen Lösungsansätzen unten 8. Kap.